

Teilnahmebedingungen Flohmarkt „Fischbacher Fetzen“



§1 Veranstalter

Ortsgemeinde Fischbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister Michael Hippeli, Auf Neuwiese 1, 55743 Fischbach

§2 Veranstaltungsort

Gemeindehalle Fischbach, Hauptstraße, 55743 Fischbach

§3 Anmeldung

Anmeldungen werden erst mit Eingang der verbindlichen Anmeldung über die Homepage der Ortsgemeinde gültig.

Die Ortsgemeinde entscheidet über die Zulassung der Teilnehmer und ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen.

Die Verkäuferin muss das 16. Lebensjahr erreicht haben, oder in Begleitung einer volljährigen Person sein. Eine zusätzliche Person als Begleitung bzw. Helfer/in darf pro Stand eingesetzt werden. Maximal zwei VerkäuferInnen dürfen an einem Stand ihre Waren anbieten. Die Haftung für den Standplatz verbleibt jedoch bei der VertragspartnerIn. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

Einen Anmeldeschluss gibt es nicht.

§4 Waren

Die auf dem Flohmarkt angebotenen Waren beschränken sich auf Kleidung, Schuhe, Taschen, Accessoires, Schmuck. Der Verkauf von hier nicht genannten Produkten muss vom Veranstalter genehmigt werden. Ausgeschlossen sind Produkte wie gebrauchte Unterwäsche, Schminke, Trödel. Der gewerbliche Verkauf ist nicht gestattet.

Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während des Flohmarktes einzelne Artikel auszuschließen.

§5 Stände/Mietmobiliar

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich zur Buchung eines Standes mit einer Mindestlänge von 1,7m (=Tischlänge). Es dürfen keine eigenen Tische mitgebracht werden, zusätzliche Tische können über das Anmeldeformular gebucht werden. Eigene Kleiderständer und -stangen können am Stand aufgebaut werden, dürfen jedoch nur so weit über die Standfläche hinausragen, dass sie die Lauffläche fürs Publikum oder den Nachbarstand nicht beeinträchtigen.

Das geordnete Mietmobiliar wird beim Aufbau bereits an den entsprechenden Ständen bereitstehen. Mängel des Mietgegenstandes hat die Verkäuferin unverzüglich bei Aufbau dem Veranstalter anzuzeigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Forderungen bzgl. der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigung durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Standfläche und Mietmobiliar müssen im selben Zustand zurückgegeben werden, wie sie übergeben wurden. Eventuelle Schäden an Mietgegenständen nach der Benutzung gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber. Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nicht gestattet.

§6 Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt nach der Anmeldung und Zahlung der Tischmiete beim Veranstalter am Markttag. Das Eingangsdatum der Formular-Anmeldung über die Homepage (www.Fischbach-Nahe.de) ist für die Einteilung nicht maßgebend.

Für durch den/die VerkäuferIn verursachte Schäden haftet der/die VerkäuferIn.

Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

§7 Zahlung/Stornierung

Die Standgebühr muss am Markttag bar bezahlt werden.

Bereits beglichene Standgebühren können bei Rücktritt nicht erstattet werden. Der Marktteilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die vom Veranstalter aber ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

Ein Rücktritts Antrag/die Benennung der Ersatzperson muss auf jeden Fall vorher dem Veranstalter mitgeteilt werden.

§8 Auf- und Abbau

Der Aufbau kann am Veranstaltungstag ab 08.30 Uhr erfolgen und muss bis zur Flohmarktöffnung abgeschlossen sein. Sollte der/die VerkäuferIn eine halbe Stunde vor Beginn nicht eingetroffen sein, so behält sich der Veranstalter vor, die Standfläche anderweitig zu vergeben. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft. Der Abbau muss bis spätestens 17 Uhr erfolgt sein.

§9 Beleuchtungs- und Sonderanschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der Marktteilnehmer nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nicht berücksichtigt werden.

§10 Müllentsorgung/Reinigung

Für die Entsorgung der entstehenden Abfälle am Stand (z.B. Transportverpackungen) ist der Marktteilnehmer selbst verantwortlich.

Sollte der Marktteilnehmer nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Marktteilnehmers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

§11 Ausfall

Ist eine geregelte Durchführung des Marktes nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, den Flohmarkt abzusagen oder die Dauer des Flohmarktes zu verkürzen, ohne dass der Marktteilnehmer hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, dem Veranstalter oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss der Flohmarkt aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund vom Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Marktdauer verkürzt werden, so sind Schadensersatzansprüche des Marktteilnehmers ausgeschlossen.

§12 Bewachung/Haftung

Die allgemeine Bewachung des Flohmarktes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Marktteilnehmer selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung. Der Veranstalter empfiehlt der/die VerkäuferIn bei Teilnahme eine private Haftpflichtversicherung vorzuhalten. Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für die Besucherzahlen oder den Umsatz der Verkäuferin.

§13 Filmen und Fotografieren zu Werbezwecken

Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch den Veranstalter gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Verkaufsstandes bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter.

§14 Eintrittsgelder

Eintrittsgelder werden nicht erhoben

§15 Verkauf von Speisen und Getränken

Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur dem Veranstalter bzw. den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.

§16 Verpflichtung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Marktteilnehmer und seine Beauftragten den Teilnahmebedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Gelände der Gemeindehalle das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Marktteilnehmer. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden.

§17 Nichterfüllbarkeit der Teilnahmebedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Teilnahmebedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Teilnahmebedingungen.

§18 Verjährung

Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

§19 Zurückbehaltung

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Marktteilnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig fest- gestellten Forderungen zu. Der Marktteilnehmer kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Idar-Oberstein. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.